

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 62/12 B

L 5 KR 3041/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 93/10 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK),
Heimeranstraße 31, 80339 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger noch gegen das Verlangen der Beklagten, aufgrund der Auszahlung einer Direktversicherung seit dem 1.7.2009 zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 5.6.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger stützt sich in der Beschwerdebegründung vom 9.7.2012 sowie dem erst nach Ablauf der Begründungsfrist eingegangenen ergänzenden Schriftsatz vom 27.9.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig,
"ob § 202 I (4) SGB V eine gesetzliche Aufklärungspflicht gegenüber dem Versorgungsempfänger, vorliegend dem Beschwerdeführer, begründet."
- 6



Hierzu erläutert er, diese Frage sei klärungsbedürftig, da sie bisher weder vom BSG noch von den Instanzgerichten entschieden worden sei und sich die Antwort entgegen der Auffassung des LSG nicht unmittelbar aus dem Gesetz oder den Gesetzesmaterialien ergebe. Sie sei von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung, da sie einen größeren Personenkreis betreffe und von einer Entscheidung des BSG eine Fortentwicklung des Rechts im Allgemeininteresse erwartet werden könne. Zudem sei sie in einem anschließenden Revisionsverfahren klärungsfähig, denn bejahe das BSG eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Beschwerdeführer bestehe kein "Rückforderungsanspruch" der Beklagten.

- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm und den vom BSG erwarteten klärenden Schritt hinreichend konkret benannt und die Klärungsbedürftigkeit der Frage den Anforderungen entsprechend dargelegt hat. Jedenfalls wird die Klärungsfähigkeit der formulierten Frage nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen entsprechend dargelegt. So fehlt die Klärungsfähigkeit auch dann, wenn die aufgeworfene Frage im angestrebten Revisionsverfahren nicht notwendig beantwortet werden muss und somit nicht entscheidungserheblich ist, zB weil die angegriffene Entscheidung mit anderer rechtlicher Begründung bestätigt werden kann. Dies kann ua dann der Fall sein, wenn die Entscheidung der Berufungsinstanz auf verschiedene Begründungen gestützt wird, die nicht alle von der aufgeworfenen Rechtsfrage betroffen sind (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5; BSG Beschluss vom 3.12.2008 - B 12 R 30/07 B*). In diesen Fällen genügt zur Darlegung der Klärungsfähigkeit nicht nur die Darstellung einer bestimmten, von den Gründen der angegriffenen Entscheidung abweichenden Rechtsauffassung zu den alternativen Begründungen. Vielmehr ist regelmäßig ein Eingehen auf die einschlägige Rechtsprechung und ggf vorhandenes Schrifttum zu verlangen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 14k mwN*), und zumindest darzulegen, dass dieser Rechtsauffassung jedenfalls keine höchstrichterliche Rechtsprechung entgegensteht. Dies hat der Kläger vorliegend versäumt.
- 8 Zwar hat der Kläger erkannt, dass das LSG die Zurückweisung seiner Berufung nicht nur auf eine von seiner Rechtsansicht abweichende Auslegung des § 202 Abs 1 S 4 SGB V stützt, sondern alternativ auch darauf, dass selbst die vom Kläger gewünschte Auslegung dieser Norm nicht zum Wegfall der Berücksichtigung seiner Versorgungsbezüge bei der Beitragsbemessung führen könnte. Aus diesem Grunde geht er unter Ziffer 4 seiner Begründung auch auf die "weiteren Ausführungen" des LSG ein. Dabei räumt er zunächst ein, dass grundsätzlich auch seine Versorgungsbezüge der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind und stellt dann kurz die von ihm favorisierte Auslegung des § 202 Abs 1 S 4 SGB V dar. Anschließend geht er unter Ziffer 4 Buchst c bis f im Umfang etwa einer halben Seite auf einzelne vom LSG verneinte Voraussetzungen eines von diesem hilfsweise für den Fall der Annahme einer Informationspflichtverletzung durch die Beklagte geprüften sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ein. Dabei belässt er es aber jeweils bei der Behauptung, die einzelnen Voraussetzungen lägen entge-



gen der Rechtsauffassung des LSG vor. Entgegen den vorstehend skizzierten Anforderungen unterlässt es der Kläger vollständig, auf die umfangreiche Rechtsprechung des BSG zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs einzugehen und die Vereinbarkeit seiner diesbezüglichen Rechtsauffassung mit der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung darzulegen. Insbesondere unterlässt es der Kläger bereits, überhaupt eine Rechtsgrundlage für die von ihm gewünschte Rechtsfolge konkret zu benennen. Soweit er sich abschließend unter Ziffer 4 Buchst g seiner Begründung auf die "dolo agit"-Einrede beruft, werden wiederum weder deren Voraussetzungen noch deren Anwendbarkeit im vorliegenden Kontext dargelegt.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)